**Informationen zum Betrieb**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name des Betriebs |  |  |
| Strasse |  | Geb. Nr. |
| PLZ |  | Ort |

Geschäfts- und/oder Betriebsleitung Sicherheitsbeauftragter

Name und Funktion Name und Funktion im Betrieb

**Aufgabenregelung für Sicherheits-Beauftragte**

Der ernannte Sicherheitsbeauftragte, …………………………………., erfüllt seine Aufgabe auf Grund des folgenden Pflichtenheftes:

**Gesetzliche Bestimmungen**

Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten, Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind der Betriebsleitung angehörende Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen und auszubilden. Sicherheitsbeauftragte sorgen gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften. Sie sind insbesondere für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes verantwortlich. Darüber hinaus sorgen sie nach Ziffer 6, Abs. 3, der Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung – Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen“ für die Durchsetzung von organisatorischen Brandschutzmassnahmen, wie:

* Brandsicherheit im Betrieb
* Sicherstellen der Betriebsbereitschaft aller Brandschutzeinrichtungen
* Überwachungen von Reparaturarbeiten
* Erstellung der Brandfallplanung und Betrieb der Alarmorganisation

**Sicherheitsrelevante Zielsetzung**

Die Sicherheitsbeauftragte beziehungsweise der Sicherheitsbeauftragte unterstützt alle Bestrebungen im Betrieb zur Verbesserung der Sicherheit. Sie haben die Pflicht, allfällige Gefährdungen festzustellen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Dafür ist es zunächst notwendig, die Gefahrenquellen im Betrieb zu kennen. Die Sicherheitsbeauftragten überprüfen den Bereich für den sie zuständig sind regelmässig auf Brandschutzmängel und informieren ihren Vorgesetzten. Solche Mängel können im baulichen, technischen oder organisatorischen Bereich liegen.

**Organisatorische Einordnung**

Der Sicherheitsbeauftragte ist für seine sicherheitsbezogenen Aufgaben direkt der Betriebsleitung unterstellt, wie:

* Eigentümer
* Geschäftsführer
* Technischer Direktor
* Hoteldirektion

Der Sicherheitsbeauftragte muss über Anweisungsbefugnisse verfügen, um korrigierende Massnahmen umsetzen zu können.

Der Sicherheitsbeauftragte übernimmt die Stellvertretung der Betriebsleitung bei Ereignissen/ Unfällen. Seine Stellvertretung muss gewährleistet sein.

**Informationspflicht**

Die Betriebsleitung hat den Sicherheitsbeauftragten über nachfolgende Punkte zu informieren:

* Neu- und Umbauarbeiten, wobei die Planung unter Mitwirkung des Sicherheitsbeauftragten erfolgen sollte.
* Durchführung von Bau- und Unterhaltsarbeiten durch betriebseigene und fremde Handwerker. Alle Stellen, die Arbeiten anordnen können, sind verpflichtet, den Sicherheitsbeauftragten rechtzeitig vor deren Durchführung in Kenntnis zu setzen, damit er sie überwachen kann.
* Durchführung von Betriebskontrollen durch Behörden wie Gebäudeversicherung Bern (GVB), SUVA, beco, seco, Lebensmittelinspektorat usw.

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Betriebsleitung zu informieren über:

* Sicherheitswidrige Zustände oder Handlungen, die der Sicherheitsbeauftragte nicht in eigener Kompetenz beheben kann, sind der vorgesetzten Stelle zu melden
* Den periodischen Sicherheitszustand des Betriebs

**Arbeiten, Aufgaben und Verantwortung**

Der Sicherheitsbeauftragte kann im Rahmen der nachstehenden aufgeführten Aufgaben und Verantwortungen Weisungen erteilen.

**Brandsicherheit im Betrieb**

Allgemeines:

* Verfolgt Sicherheitssituation und -entwicklung im und um den Betrieb (inkl. Ereignisauswertung)
* Diskretionspflicht

Mitplanen brandsicherer Gebäude und Einrichtungen:

* Der Sicherheitsbeauftragte sollte schon bei der Planung von neuen Gebäuden, wesentlichen baulichen Veränderungen, Aus- oder Neubau von Betriebsinstallationen usw. beigezogen werden
* Bildung von interdisziplinären Arbeitsgruppen, um Projekte von allen Seiten zu betrachten

**Sicherstellen der Betriebsbereitschaft aller Brandschutzeinrichtungen**

Kontrolle der baulichen Brandschutzeinrichtungen wie:

* Brandabschnittsbildende Wände und Decken (sind sichtbare Mängel vorhanden wie defekte Verkleidungen, offene Durchbrüche usw.)
* Brandschutzabschlüsse wie Türen und Tore (sind Türen intakt und schliessen dicht [Türschliesser], haben keine Öffnungen oder sonstige Verletzungen)
* Öffnungen oder Aussparungen für Leitungsdurchführungen (Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär) mit Mörtel verschlossen oder abgeschottet
* fachgerechte und ordentliche Lagerung der Materialien (geschützt) für den Ausbau
* Anzahl (genügend?) und Kennzeichnung der Fluchtwege und Ausgänge

Kontrolle und Überwachung der technischen Brandschutzeinrichtungen wie:

* Wasserlöschposten: Zugänglichkeit, Funktionskontrolle
* Handfeuerlöscher: Platzierung, optische Funktionstüchtigkeit, periodische Revision
* Brandmeldeanlage: Funktionskontrolle, Überwachung von Servicearbeiten
* Brandfallsteuerungen (Brandschutzabschlüsse, Lüftung usw.): funktionstüchtig
* Sprinkleranlage: Funktionskontrolle, Überwachung Servicearbeiten
* Rauch und Wärmeabzugsanlagen: Funktionskontrolle
* Blitzschutzanlage: visuelle Überprüfung auf Mängel
* Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sichtbarkeit kontrollieren

Kontrolle und Unterhalt der technischen Betriebseinrichtungen wie:

* Elektrische Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Schalter, Steckdosen, Anschluss- und Verlängerungskabel, Wärmeplatten, Reinigungsapparate usw.
* Gasverbrauchsanlagen
* Wärme- und lufttechnische Anlagen
* Aufzugsanlagen
* Küchenabluftanlagen (Fettfilter und Abluftkanäle reinigen)
* Stolper-, Rutsch- und Sturzstellen, enge Platzverhältnisse

Kontrolle der allgemeinen Ordnung, insbesondere:

* Freihaltung der Fluchtwege (Ausgänge, Korridore, Treppenhäuser)
* Dekorationen und Reklamen (keine Leichtbrennbaren und brennend Abtropfenden)
* Lagerung von Brenn- und Betriebsstoffen
* Lagerung von leichtbrennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Verdünner, Spraydosen usw.)
* Lagerung von leichtbrennbaren Flüssigasen (Butan, Propan usw.)
* Einhaltung von Rauchverboten
* Entsorgung von Raucherabfällen und Asche
* Abfallaufbewahrung brennbare Abfälle (Petflaschen, Altpapier, Karton usw.)
* Entrümpelung im Betrieb

**Überwachung von Reparaturarbeiten**

Überwachung von Bauarbeiten im Betrieb, wie:

* Einhaltung der Brandschutzmassnahmen während Reparatur-, Umbau- und Renovationsarbeiten
* Von Bauarbeiten im Betreib wie Schweissen, Löten, Trennen usw. (Schweissbewilligung verlangen, vor Beginn der Arbeiten die Arbeitsstelle kontrollieren)
* Verwendung leichtbrennbarer Flüssigkeiten bei Maler- und Spritzarbeiten sowie beim Aufkleben von Belägen, weil dabei je nach benützten Produkten brennbare Dämpfe entstehen können. Darauf achten, dass die Räume gut durchlüftet und die verwendeten Materialien fachgerecht entsorgt werden.
* Überwacht sicherheitsrelevante Handlungen bei externen Handwerkern

**Erstellung der Brandfallplanung und Betrieb der Alarmorganisation**

Erstellung und Kontrolle der Alarmorganisation:

* Der Sicherheitsbeauftragte sollte mindestens einmal pro Jahr kritisch die von ihm erlassenen Vorschriften und Pläne überprüfen, denn sehr oft müssen diese Richtlinien neuen Technologien, neuen Erkenntnissen, veränderten Umständen usw. angepasst werden.
* Schutzziele anhand von möglichen Ereignisszenarien fixieren, um bei einem allfälligen Brandausbruch den Schaden so klein wie möglich zu halten.
* Erstellt Brandschutzpläne und ist besorgt, dass diese nachgeführt werden.
* Ist besorgt um die Brandfallplanung und die Alarmorganisation im Betrieb (Verhalten im Brandfall, Alarmierung der Feuerwehr, Evakuierung der Gäste).
* Funktionstüchtigkeit von SOS-Telefonen kontrollieren

Aus- und Weiterbildungen des Personals:

* Kurse oder Vorträge
* Erste Hilfe-Ausbildung, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Samariterverein
* Brandschutzausbildungen für das Personal (z. B. praktische Löschkurse)
* Durchführung von Übungen und Demonstrationen in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr (z. B. Evakuationsübungen)
* Einführung neuer Mitarbeiter

Der Sicherheitsbeauftragte instruiert das Personal über:

* Sorgfaltspflicht (die Angestellten müssen die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen)
* Verhalten im Brandfall (Alarmieren, Retten, Löschen und Einweisen der Feuerwehr)
* Technische Einrichtungen (Ortskenntnisse)
* Fluchtwege abschreiten
* Handhabung und Wirkungsweise der Handfeuerlöscher
* Rettungsmassnahmen (Personen, Tiere, Ware)
* technische Einrichtungen (Sicherungen)
* Massnahmen zur Verhütung von Brandstiftung
* Arbeitssicherheitsmassnahmen am Arbeitsplatz

**Sicherstellung der Überwachungsmassnahmen**

Kontrolle der Schliess- und Überwachungsmassnahmen (Security):

* Zugangsbereiche
* Kontrolle Schliesssystem
* Kontrolle Schlüsselverwaltung

**Kompetenzen**

Allgemeines:

* Hält mit der Gebäudeversicherung Bern (GVB), Feuerwehr, Polizei, Sanität und fallweise weiteren sicherheitsrelevanten Instanzen Kontakt (wie Feuerpolizei, Arbeitsinspektorat usw.)

Planung:

* Beantragt sicherheitsrelevante Verbesserungen für Zustände und Handlungen
* Verwendet finanzielle Mittel im Rahmen des Sicherheitsbudgets
* Jährliche Finanzplanung für Sicherheitsverbesserungen

Kontrolle:

* Führt selbstständig die notwendigen Kontrollen durch
* Ordnet die Behebung sicherheitswidriger Zustände und Handlungen an, sofern eine vorgängige Orientierung der zuständigen Vorgesetzten kein rechtzeitiges Einschreiten mehr erlauben würde. Die bzw. der zuständige Vorgesetzte ist auf jeden Fall sofort über die Vorfälle in Kenntnis zu setzen

Aus- und Weiterbildung:

* Beantragt jährlich persönliche Ausbildungsprogramme

Dieses Pflichtenheft sowie die gemeinsam erarbeiteten Checklisten gelten als integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages für den Sicherheitsbeauftragten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Betriebsleitung | Sicherheitsbeauftragte  | Datum |